

Fassung vom 14.10.2021

Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Benutzung der städtischen Museen
und des Archäologischen Parks Cambodunum
(Museumssatzung)

Vom

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung den Archäologischen Park Cambodunum (APC) und folgende Museen:

- Museum im Marstall
- Kempten-Museum im Zumsteinhaus
- Schauraum Erasmuskapelle.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb des APC und der Museen dient der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Bildung, Kunst und Kultur und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

(2) Mittel des APC und der Museen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des APC und der Museen. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des APC oder der Museen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des APC oder der Museen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Besichtigung, Gebühren

(1) Jedermann kann den APC und die Museen während der durch öffentlichen Anschlag bekanntgegebenen Besuchszeiten in den hierfür bestimmten Räumen und Plätzen besichtigen.

(2) Darüberhinausgehende Benutzungen bedürfen der Erlaubnis.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Nutzung und Besichtigung des APC und der Museen Gebühren. Die Gebühren sind in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung) geregelt.

Verhalten

(1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sammlungs-, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Rucksäcke, Sporttaschen) sind für die Dauer der Besichtigung von Ausstellungsräumen am Empfang abzugeben.

(2) Überdachte Ausstellungsräume dürfen nicht mit Speisen oder Getränken betreten werden. In überdachten Ausstellungsräumen besteht Rauchverbot. Dort dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Eine Ausnahme besteht für Servicetiere.

§ 5

Anordnungen im Einzelfall

Der Benutzer hat den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen im Einzelfall Folge zu leisten. Kommt er ihnen nicht nach oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus dem Park bzw. den Räumen verweisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

§ 6

Haftung, Ersatzvornahme

(1) Der Benutzer haftet für die Beschädigung oder den Verlust von Museumsgegenständen nach Maßgabe allgemeiner Vorschriften.

(2) Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den APC oder die Museen über § 3 hinausgehend unzulässig benutzt,
2. allgemeinen Ordnungsvorschriften gemäß § 4 zuwiderhandelt,
3. Anordnungen städtischen Aufsichtspersonals gemäß § 5 nicht befolgt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parks Cambodunum vom 10. April 1995 (StABl KE 12/95), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 1998 (StABl KE 22/98), außer Kraft.